

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3 Verfassung und Inneres Fachabteilung
Verfassungsdienst
Burgring 4
8010 Graz
per Mail an: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
31.03.2026

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Wa/Lo

Klappe (DW)
36002

E-Mail
steiermark@oegb.at

Datum
17.04.2026

Stellungnahme GZ: ABT03VD-1957/2012-109

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zu den beiden genannten Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen und führen im Einzelnen wie folgt aus:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass keiner der genannten Vorschläge Verbesserungen für das betroffene Personal oder die betreuten Kinder mit sich bringt, sondern ausschließlich Verschlechterungen. Insofern ist es als Versäumnis anzusehen, bei einer großen Überarbeitung der Gesetze die Chance zu Verbesserungen vergeben zu haben.

Stmk KBFG

Zu §§ 16 ff geltende Fassung: Der **Wegfall der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe** wird kritisch gesehen, weil dadurch für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wieder eine Mehrbelastung entsteht.

Zu § 22 geltende Fassung: Der **Wegfall der Beiträge des Landes zu den Ausbildungslehrgängen** für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tagesmütter/Tagesväter ist eine Maßnahme, die geeignet ist, InteressentInnen von dem Entschluss zur Ausbildung abzubringen. Gerade in Zeiten der händelnden Suche nach dem dringend benötigten Personal ist diese Maßnahme abzulehnen.



Steiermark

Stmk KBBG

Zu § 9 **Offenhalten** der Einrichtungen: Grundsätzlich sind entsprechende Offenhaltezeiten sicher gesellschaftlich notwendig, doch darf dies nicht auf dem Rücken des Personals mit unzumutbaren Arbeitszeiten oder nicht planbaren Arbeitszeiten erfolgen.

Zu § 11 **Ferien und Schließtage**: Hierzu merken wir an, dass die aktuell geltende Regelung erhalten bleiben soll. Die derzeit geltenden Regelungen zu den Schließzeiten und auch die Ferienregelung sind ein essenzieller Grundpfeiler zur Wahrung der Qualität unserer steirischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Der Wegfall des 23. Dezembers, sofern dieser auf einen Montag fällt, stellt des Weiteren eine klare Verschlechterung für die Kolleginnen und Kollegen in den Einrichtungen dar. Wir weisen darauf hin, dass dies auch aus Sicht des Erhalters aus wirtschaftlichen Gründen ungünstig ist.

Zu § 14 (**Kinderhöchstzahlen**): Die auffallendste Verschlechterung besteht in der Möglichkeit, auf bis zu 27 Kinder in Kindergärten mit zusätzlichem Personal überschreiten zu können. Das Ziel von 20 Kindern bei 2 Fachkräften pro Gruppe wurde ohnehin bereits von 2029 auf 2031 verschoben und wird durch diese Überschreitungsmöglichkeit zusätzlich konterkariert. Die Senkung der Gruppengrößen aber muss unbedingt weitergeführt werden, um die Qualität in den Einrichtungen auch zukünftig gewährleisten zu können.

Auch wenn die Überschreitung auf 27 Kinder nur unter der Voraussetzung einer weiteren Betreuungsperson zulässig ist, muss diese nicht mehr gegenüber der zuständigen Landesabteilung begründet werden. Die Zustimmung der Einrichtungsleitung und die Zusicherung, dass keine Bedenken in pädagogischer oder räumlicher Hinsicht bestehen, ist wegen der Weisungsgebundenheit von DienstnehmerInnen äußerst kritisch zu sehen.

Die Überschreitungsmöglichkeit in Kinderkrippen zeigt, dass der Gesetzgeber erneut komplett auf die Bedürfnisse der Menschen in diesen Krippen vergisst. Der mangelnde Ausbau von Krippenplätzen über die letzten Jahre schlägt sich nun in dieser Maßnahme nieder, dabei hatten die MitarbeiterInnen mit der stufenweisen Senkung der Kinderhöchstzahlen darauf gehofft, endlich Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zu erfahren. Stattdessen erhalten sie die Möglichkeit zur Verschlechterung.

Zu § 15 **Bildung von Gruppen**: Um eine gleichbleibende Qualität in den Schulferien hinsichtlich der Kinderbildung und -betreuung zu gewährleisten, ist bei einer Zusammenlegung von Gruppen die Einhaltung des gesetzlichen Betreuungsschlüssels zwingend notwendig.



Steiermark

Zu § 42 (**Raumprogramm und Freispielflächen**): Die geplante Reduzierung der Raum- und Freispielfläche stellt eine massive Verschlechterung für die pädagogische Arbeit und die Entwicklung der Kinder dar und ist somit klar abzulehnen. Es führt zu eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten, zu einer erhöhten Lärmentwicklung und erschwert die Durchführung der pädagogischen Arbeit. Gerade in Anbetracht der Wichtigkeit der motorischen Entwicklung für die kognitive Entwicklung sind die geplanten Einschränkungen klar abzulehnen.

Mit der geplanten Änderung, erst ab dem vierten Gruppenraum einen weiteren Turnsaal zu benötigen, ergibt sich erneut für Kinder und Personal eine deutlich spürbare Verschlechterung, die im Gegensatz zu anderen Maßnahmen jedoch nahezu irreversibel erscheint. Weniger Turnsäle pro Gruppen bedeuten in der Praxis mehr notwendige Abstimmung, weniger Spielraum, um auf die Bewegungsbedürfnisse der Kinder eingehen zu können und schlussendlich auch kürzere Bewegungseinheiten.

Dass die Freispielfläche nicht mehr zwingend im unmittelbaren Anschluss an die Einrichtung grenzen muss, bringt erneut eine Verschlechterung in der Gestaltung des Tagesablaufs mit sich. So wird es bei einer kurzzeitigen Minderausstattung mit Personal sehr erschwert, die Freispielfläche zu nutzen. Das Risiko, die Kinder ordnungsgemäß zu beaufsichtigen und gleichzeitig den körperlichen Bedürfnissen einzelner Kinder nachkommen zu können, wird auf die MitarbeiterInnen abgewälzt. Die Alternative besteht darin, im Innenbereich zu verbleiben, wiewohl damit die Bewegungsbedürfnisse leider nicht im Freien ausgelebt werden können.

In der Hoffnung auf Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände verbleiben wir mit freundlichen Grüßen



Horst Schachner
Landesvorsitzender



Wolfgang Waxenegger
Landesgeschäftsführer

OGB

Steiermark

Österreichischer
Gewerkschaftsbund
STEIERMARK
Karl-Morre-Straße 32,
A-8020 Graz

Telefon: +43 316 7071 211
E-Mail: steiermark@oegb.at
www.oegb.at/steiermark
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at

 facebook.com/oegbstmk
 instagram.com/oegb_at
 twitter.com/oegb_at
 youtube.com/OEGBOnline

ZVR Nr. 576 439 352
ATU 162 731 00
IBAN: AT56 1400 0862 1000 2008